

Friedhofssatzung Hohensteiner RuheForst

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl I S. 618), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 5. Juli 2007 (GVBl I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 02. Februar 2013 (GVBl S. 42) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein in der Sitzung am die Satzung für den

Hohensteiner RuheForst

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenstein wird diese Satzung für den Hohensteiner RuheForst erlassen. Der RuheForst – Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Hohenstein. Er trägt die Bezeichnung: Hohensteiner RuheForst. Die RuheForst-Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Hohenstein.

§ 2 Friedhofszweck

Der RuheForst dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein vertragliches Recht zur Bestattung im RuheForst erworben haben.

§ 3 Bestattungsfläche

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotopen (§ 6) werden nach dem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,65m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Die Urnengrabstellen sollen eine Mindestgröße von 0,50 m x 0,65 m aufweisen. Alle RuheBiotope bleiben bei der RuheForst – Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst – Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der RuheForst nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im RuheForst

- (1) Jeder Besucher des RuheForsts hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

- (2) Im RuheForst ist untersagt:
- a) Beisetzungen stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den RuheForst und die Anlagen zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen **und** zu lärmern ~~und Musikwiedergabegeräte zu betreiben~~,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Beförderungshilfen für Mobilitätsbeeinträchtigte sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung und der Gemeindeverwaltung,
 - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- (3) Die Gemeinde Hohenstein kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des RuheForstes dienen.

§ 6 RuheBiotope

- (1) RuheBiotope sind Waldflächen zwischen 50 und 100 m², die sich durch markante Naturelemente auszeichnen. Dies kann z. B. ein prägender Baum, eine Baumgruppe, Tothholzelemente oder auch eine kleine Waldlichtung mit Strauchaufwuchs sein.
- (2) Es werden folgende RuheForst – RuheBiotope unterschieden:
- a) RuheBiotope für eine Einzelperson,
 - b) RuheBiotope für Familien oder im Leben verbundener Personen,
 - c) Gemeinschafts-RuheBiotope,
 - d) Regenbogenbaum für Totgeburten.

§ 7 RuheBiotope – Register

- (1) Im RuheForst erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem RuheBiotop. Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden des RuheBiotops eine Registriernummer.
- (2) Die Gemeinde Hohenstein führt ein Kataster, in dem die RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, sowie die Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops dokumentiert sind.

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Gemeinde Hohenstein vergeben. Das Nutzungsrecht an den registrierten RuheBiotopen wird für **mind. 20 Jahre, max. bis zu 99 Jahre** verliehen. In jedem RuheBiotop (§ 6 Abs. 2, Buchstabe b) und c)) können maximal 12 Urnen beigesetzt werden.

§ 9 Markierungen

- (1) ~~Die Gemeinde Hohenstein kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von maximal 6 x 10 cm an einem RuheBiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten RuheBiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von maximal 10 x 12 cm angebracht werden.~~

Die Gemeinde Hohenstein kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von 10 x 12 cm an einem RuheBiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten RuheBiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild angebracht werden.

- (2) ~~Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des RuheForstes verstoßen, sind nicht zulässig.~~

Die Beschriftungen der Markierungsschilder bestehen aus dem Vor- und Nachnamen, dem Geburts- und Sterbedatum und können auf Wunsch mit einem Kreuz verziert werden.

§ 10 Durchführung von Bestattungen

- (1) Bestattungen sind rechtzeitig bei der Gemeinde Hohenstein unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Gemeinde Hohenstein stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab. Beisetzungen finden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen, bzw. nur in besonderen Ausnahmefällen gegen Gebühr statt.
- (4) Die Urnenbeisetzung im RuheForst gestalten die Angehörigen **und/oder ein Bestatter** in Abstimmung mit der Gemeinde Hohenstein.
- (5) Für eine Trauerfeier kann die Andachtsstelle im RuheForst zur Verfügung gestellt werden.
- (6) Aschen müssen spätestens 12 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.
- (7) Bestattungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.
- (8) Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. ~~Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.~~
- (9) Umbettungen sind nicht zulässig.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
- (2) Eine Wiederbelegung ist nach Ablauf der Ruhefrist nicht möglich.

§ 12

Vorschriften zur Grabgestaltung

- (1) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotops [durch die Gemeinde Hohenstein](#) sind jedoch erlaubt.
- (2) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen und Lampen aufzustellen.

Lediglich das Niederlegen einer einzelnen Blume anlässlich des Geburts- bzw. Todestages ist erlaubt.

§ 13

Pflege der Grabstätten

- (1) Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Gemeinde Hohenstein kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 14

Haftung

- (1) Die Gemeinde Hohenstein bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForsts, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
- (2) Grundsätzlich besteht für die RuheForst-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die bei Betreten des RuheForsts entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Gemeinde Hohenstein obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
- (3) Die Gemeinde Hohenstein bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 15

Entgelt

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte erhebt die Gemeinde Hohenstein Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 16
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- (a) Den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
 - (b) Sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Gemeinde Hohenstein sowie von der RuheForst GmbH Beauftragten aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des 3 % Abs. 2 nicht einhält,
 - (c) Nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
 - (d) Die RuheBiotop bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12),
 - (e) Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Hohenstein, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein

Daniel Bauer
Bürgermeister